

Noch ein Wort zur Herstellung der Holzschiene. Ein Schreiner vermag mittels Bandsäge an einem Tage bei 8stündiger Arbeitszeit etwa 300 Armwinkel oder 500 Holzschienen verschiedener Größe anzufertigen. Im Stellungskriege kann jedes Sägewerk mit leichter Mühe das vorn benötigte Material herstellen oder wenigstens von den Tischlern der einzelnen Formationen bei sich zuschneiden lassen.

Im Bewegungskriege ist die Truppe, die Sanitätskompagnie und das vorgeschobene Feldlazarett im Notfall in der Lage, Holzschiene und Rückenbrett nach vorhandenem Muster zu ergänzen, aber auch hier wird von irgendeinem nicht allzuweit befindlichen, sei es auch in der Etappe gelegenen Sägewerk der Nachschub dieser einfachen Holzschiene in kürzester Zeit erfolgen können.

Erläuterung.

Die Verwendung der Schiene bei den einzelnen Verletzungen ist folgende: 1. Fuß — Fußbrett. 2. Stärkere Zertrümmerung des Fußes, namentlich des Sprunggelenks — Fußbrett und eine an der Beugeseite angelegte kurze Beinschiene. 3. Unterschenkel — an der Innen- und Außenseite kurze Beinschiene, eventuell noch Fußbrett. 4. Kniegelenk — an der Innenseite kurze, an der Außenseite lange Beinschiene. 5. Oberschenkel — desgleichen. 6. Hüftgelenk — desgleichen, oder bei stärkerer Zertrümmerung an der Außenseite kurze Beinschiene und Rückenbrett. 7. Hand — Handbrett. 8. Unterarm — an der Innen- und Außenseite Armwinkel, der kurze Schenkel am Oberarm, der lange am Unterarm, Hand steht in Pronationsstellung. Die Mittelstellung der Hand würde die Anlegung des Armwinkels in der Weise bedingen, daß an der Außenseite der kurze Schenkel, an der Innenseite aber der lange Schenkel am Unterarm zu liegen käme, sodann die Verwendung des Handbretts an der Beugeseite. Uebrigens dürfte die vorübergehende Stellung der Hand in Pronationsstellung ohne wesentliche Bedeutung sein. 9. Ellbogengelenk — an der Innen- und Außenseite Armwinkel. 10. Oberarm — desgleichen, eventuell Schienung an den Brustkorb. 11. Oberarm am Schultergelenk — desgleichen verstärkt durch Handbrett. 12. Bei größeren Weichteilwunden der Extremitäten wird meist eine Auflageschiene genügen.

Es empfiehlt sich, vor erwartetem Verwundetenandrang einige Dutzend Schienen durch Watteauflage und Umwicklung derselben mit Bindenresten gebrauchsfertig zu machen. Die Versorgung der Verwundeten und das Anlegen des fixierenden Transportverbandes geschieht dann in einer außerordentlich kurzen Zeit.

Standesangelegenheiten.

Rechtsfragen aus der ärztlichen Praxis.

Von Reichsgerichtsrat Dr. Ebermayer in Leipzig.

(Schluß aus Nr. 30.)

Mit dem Notstande bei Abtreibung beschäftigt sich ein Urteil des RG. 4. Strafs. vom 21. Dezember 1915 (Leipz. Zschr. 1916 S. 403). Da gerade über diese Frage in ärztlichen Kreisen vielfach irriige Anschauungen bestehen, sei auf das Urteil näher eingegangen. Es führt im Anschluß an die bisherige Rechtsprechung aus, daß schon durch das bloße Bestehen der Schwangerschaft das Leben der Schwangeren gefährdet sein kann, weil von der — wenn auch erst nach Monaten bevorstehenden — Geburt der Eintritt des Todes, also die Verwirklichung der bis dahin fort-dauernd drohenden Gefahr zu erwarten ist. Deshalb könne auch schon in einem früheren Zeitpunkte der Schwangerschaft ein Notstand vorliegen, der die Abtreibung straflos mache, wenn er nicht auf andere Weise als durch den an sich verbotenen Eingriff beseitigt werden könne. Soweit das Urteil. Es wäre aber nun durchaus verfehlt, hieraus den Schluß ziehen zu wollen, daß der Arzt in einem der vorerwähnten Fälle unter Berufung auf Notstand die künstliche Frühgeburt einleiten dürfe. Nach geltendem Rechte ist er hierzu nur befugt, wenn die Schwangere zu seinen „Angehörigen“ (§ 54 StGB.) gehört, dritten, Nichtangehörigen gegenüber darf er nicht eingreifen, mögen sie sich noch so sehr im Notstande befinden und es sich um Rettung ihres Lebens handeln. Auch mit der „Einwilligung“, die in anderen Fällen einen nach der Rechtsprechung an sich rechtswidrigen Eingriff zu einem berechtigten macht, ist dem Arzte hier nicht gedient, denn er greift nicht nur in die Rechtssphäre und körperliche Integrität der Schwangeren ein, sondern gleichzeitig in die der lebenden Frucht, über die die Schwangere ihrerseits zu verfügen nicht berechtigt ist. Man hat vielfach versucht, aus diesem unhaltbaren Zustande herauszukommen; die einen, indem sie sagten, die pflicht-gemäße Ausübung seines Berufes gebiete dem Arzte die Rettung der Mutter, nötigenfalls unter Aufopferung des Lebens des Kindes, die anderen, indem sie für den Arzt in solchen Fällen ein Gewohnheitsrecht in Anspruch nehmen, beides bedenkliche Auswege, um so mehr, als die Rechtsprechung Berufsrecht und Gewohnheitsrecht zur Rechtfertigung ärztlicher Eingriffe in allen übrigen Fällen entschieden ablehnt. Zu helfen ist nur, indem man, wie es der österreichische Strafgesetzentwurf in § 295 tut,

den Arzt straflos läßt, der eine Leibesfrucht abtreibt oder im Mutterleibe tötet, um eine andere nicht abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden, oder indem man die Notstandsbestimmung — das Recht zur Nothilfe — über den Kreis der Angehörigen hinaus auf jeden Dritten ausdehnt, wie es im deutschen Entwurf geschehen ist. Letztere Bestimmung schützt den Arzt allerdings nur beim Vorhandensein eines Notstandes; da ein solcher aber, wie sich aus dem vorhin mitgeteilten Urteil ergibt, sehr wohl auch schon in einem früheren Zeitpunkte der Schwangerschaft vorhanden sein kann, so wird durch solche Erweiterung des Nothilferechts die Stellung des Arztes gegenüber seiner jetzigen immerhin wesentlich verbessert. (Näheres siehe Leipz. Zschr. 1915 1079 S. ff.)

Ein Urteil des OLG. Braunschweig vom 12. Januar 1915 erörtert und bejaht die Frage, ob auch Aerzte unter das Abgabeverbot des § 367 Nr. 3 des StGB. fallen. Der Arzt, der ohne Auftrag eines ihn auf schriftlichem Wege um Rat fragenden Patienten sich für ihn nicht frei gegebene Arzneien aus der Apotheke liefern läßt und sie ihm (wenn auch zum Selbstkostenpreise) abgibt, verstößt gegen § 367 Nr. 3. Das Urteil prüft weiter die Frage der Rechtsgültigkeit und Wirksamkeit landesrechtlicher Bestimmungen, die die Abgabe von Arzneimitteln durch Aerzte verbieten, und erklärt, da das Reichsrecht die Materie keineswegs abschließend geregelt hat, Bestimmungen des Landesrechts für gültig, die, über § 367 Nr. 3 hinausgehend, den Aerzten die Bereitung, den Verkauf und die unentgeltliche Abgabe von Arzneien überhaupt, auch von freigegebenen, verbieten. Soweit aber hier das Landesrecht lediglich die reichsrechtliche Bestimmung wiederholt, ist eine Verurteilung nur wegen Verstoßes gegen diese zulässig. Endlich enthält das Urteil noch den bemerkenswerten Satz, daß eine vorhergegangene disziplinäre Bestrafung eine Aburteilung durch den Strafrichter nicht ausschließt, weil Disziplinar- und Strafrecht zwei voneinander unabhängige, selbständige Gebiete sind.

Zwei Entscheidungen polizeilicher Art mögen hier noch Erwähnung finden. Die eine, erlassen vom Preuß. OVG., erklärt eine Polizeiverfügung für rechtswirksam, die einem Wirte aufgegeben hatte, nach 10 Uhr abends nicht mehr kegeln zu lassen. Nach §§ 10, 11, 17 des Allg. Landr. gehöre es zu den Aufgaben der Polizeibehörde, die nötigen Anstalten zu treffen, um Gefahren von der Allgemeinheit oder einzelnen Personen abzuwenden. Ein Verbot, nach 10 Uhr abends nicht mehr kegeln zu lassen, weil durch das Kegelschieben die Nachtruhe einzelner Hausbewohner oder Nachbarn gestört werde, sei gerechtfertigt, da nach ärztlichem Gutachten die Störung der Nachtruhe geeignet sei, die Gesundheit von Menschen zu gefährden. Zwar gebe nur eine wirklich bevorstehende Gefahr, d. h. die durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit, daß erheblicher Nachteil entstehen werde, Anlaß zu einer begründeten Polizeiverfügung, nicht schon jede entfernte Möglichkeit entstehender Nachteile, andererseits brauche aber die Gefahr nicht unmittelbar bevorzustehen. Vorliegend sei mit einer Gesundheitsgefährdung zu rechnen; die Allgemeinheit habe das Recht, in ihrer Nachtruhe gegen gesundheitsstörenden Lärm geschützt zu werden.

Ueber die Berechtigung der Polizei, Vorschriften über Gesundheit und Reinlichkeit nach Art. 94. 73 I des Bay. PolStG. zu erlassen, spricht sich ein Urteil des Bay. OLG. vom 27. Dezember 1915 (mitgeteilt in Rechtspr. u. Medizinalg. 1916 Nr. 5) dahin aus: Der Art. 94 bilde die gesetzliche Grundlage für Polizeivorschriften, die einer Verunreinigung des Bodens, namentlich der Verseuchung durch Fäkalien und Abwässer, entgegenwirken. Durch solche Vorschriften können den Anwesensbesitzern Leistungen, wie die Herstellung von Abzugskanälen und von Entwässerungsanlagen überhaupt auferlegt werden. Nicht selten werden solche Vorschriften gegen die Unreinlichkeit auch gesundheitspolizeiliche Zwecke verfolgen.

Nach Art. 37 Abs. 1 können Polizeivorschriften über Anlage, Einrichtung oder Abänderung sowie über Entleerung von Abtritten usw. in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen und Brunnenquellen erlassen werden, desgleichen kann die Verbindung bestehender Abtritte mit öffentlichen Abzugskanälen verboten werden, ebenso wie umgekehrt rechtsgültig angeordnet werden kann, daß Abtritte mit bestehenden öffentlichen Abzugskanälen verbunden werden müssen. Hiernach stellt das Urteil das Verhältnis zwischen Art. 73 Abs. 1 und 94 PolStGB. dahin fest, daß Art. 73 Polizeivorschriften lediglich zur Gesundheitspflege und nur auf einem bestimmten Gebiete — Abtritte, Dung- und Versitzgruben — Art. 94 aber solche Vorschriften zur Handhabung der Reinlichkeitspolizei allgemein und damit auch zur Gesundheitspflege, soweit sie mit der Reinlichkeit zusammenhängt, zuläßt. Soweit eine gesundheitspolizeiliche Vorschrift das in Art. 73 bezeichnete Gebiet betrifft, ist nur Art. 73 ihre gesetzliche Grundlage, auch wenn die Vorschrift gegen Unreinlichkeit sich richtet, weil Art. 73 auf dem von ihm umschriebenen Gebiete gegenüber Art. 94 eine Sonderbestimmung darstellt.

Zum Schlusse seien einige Entscheidungen des RVA. aus den amtlichen Nachrichten 1915 Nr. 8—11 mitgeteilt, die für den Arzt von Interesse sind.